

als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

gez. Gießmann
Landrat

Gotha, 03.01.2017

Gesamtbericht über den StPNV des Jahres 2015 im Landkreis Gotha

Der Gesamtbericht über den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (StPNV) des Landkreises Gotha im Jahr 2015 wurde gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf der Internetseite des Landkreises Gotha im Bereich Service/Dokumente/Öffentlicher Personennahverkehr veröffentlicht.

Landratsamt Gotha

Bekanntmachung

Für die bestehende Wasserkraftanlage am Flößgraben an der Straße Am Grünen Weg; 99887 Petriroda, besteht eine wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung, das Wasser des Flößgrabens aufzustauen und zum Betrieb einer Kaplan turbine (Energieerzeugung) zu benutzen. Herr Rainer Möller stellte mit Schreiben vom 31.07.2013 (zzgl. Ergänzungen) den Antrag auf Erhöhung der Anstauhöhe des Flößgrabens um 0,20 m und auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff), dass zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, für die mit der Stauerhöhung einhergehende Erweiterung des Benutzungsumfanges.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 3 c i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, die Verpflichtung zur Durchführung einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**.

Das geplante Vorhaben umfasst folgende genehmigungsbedürftige Maßnahmen:

- Erhöhung der Anstaus um 0,20 m
- Integration des historischen „Schwimmbades“ in die Stauanlage

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92, 94) geändert worden ist, im Landratsamt Gotha, Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft, Dienstgebäude 18.-März-Straße 50 in 99867 Gotha zugänglich.

gez. Gießmann
Landrat

Gotha, 15.12.2016

Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2017 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

Der Landkreis Gotha als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen weist gemäß § 18 Abs. 3 der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2017 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Ausgabe vom 22.12.2016, Nr. 2, veröffentlicht auf der Homepage des Zweckverbandes <http://www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de>, amtlich bekannt gemacht wurde.

Bekanntmachung

Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH, Grünstraße 106 in 99955 Ballhausen, vom 07.06.2016 (PE 17.06.2016), einschließlich letzter Ergänzungen vom 23.11.2016 (PE am 23.11.2016) auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) am Standort Westhausen mit der Bezeichnung WN 10 in der Gemarkung Westhausen, Flur 2, Flurstück 48.

Das Landratsamt Gotha hat der Firma BOREAS Energie GmbH, Grünstraße 106 in 99955 Ballhausen, mit Genehmigungsbescheid 12/16 vom 20.12.2016 (AZ.: 6.2.3-106.11-westwind-12/16) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) am Standort Westhausen mit der Bezeichnung WN 10 in der Gemarkung Westhausen, Flur 2, Flurstück 48 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid 12/16 vom 20.12.2016 wird auf Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Zum o.g. Antrag erging folgender

Bescheid

„Die Firma BOREAS Energie GmbH, Grünstraße 106 in 99955 Ballhausen erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die immissionsschutzrechtliche **Genehmigung** gemäß § 4ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I, S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I, S. 670) sowie der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung, **zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA WN10) des Typs Vestas V136 mit einer Nennleistung von 3,45MW, einer Nabenhöhe NH von 149m, einem Rotordurchmesser RD von 136m und einer Gesamthöhe von 217m am Standort Westhausen, Flur 2, Flurstück 48**

Für die Lage der Windenergieanlage werden folgende Koordinaten festgesetzt:

- HW (y) 5655728	RW (x) 4407655	nach Gauß-Krüger bzw.
5654428,4	32617957,8	UTM ETRS 89 Z 32 bzw.
- Breite 51°01'45,456"	Länge 10°40'55,756"	geogr. Daten WGS 84